

Zur Aufklärung über die Hauschlachtungen.

Die Klagen über Beschränkung der Hauschlachtungen durch die neue Regelung des Fleischverkehrs tragen fortgesetzt eine Erregung in die Kreise der Schweinemäster, die in diesem Maße nicht berechtigt ist und vielfach auf falscher Auffassung von dem Inhalte der geltenden Vorschriften beruht. Wenngleich die unbeschränkte Verwendung des Fleisches aus Hauschlachtungen leider nicht zu erreichen war, so ist es doch eine bedauerliche Uebertreibung, wenn behauptet wird, die Schweinemästung habe infolge der Beschränkung keinen Wert mehr für die Ernährung des Selbstversorgers. Falsch ist es namenlich, daß dieser ein Verbot der Hauschlachtung gewärtigen müsse und daß er genötigt sei, einen Teil des Fleisches des ausgeschlachteten Schweines käuflich abzugeben. Um dieser leider weit verbreiteten, unsere Volksernährung schwer schädigenden falschen Auffassung entgegenzutreten, bringen wir nachstehendes zur Kenntnis der nassanischen Landwirte:

Jedermann, der sich ein Schwein gemästet hat, kann dieses Schwein für seinen Hausbedarf schlachten. Die Genehmigung zur Schlachtung eines Schweines darf demjenigen, der das Schwein in seiner eigenen Wirtschaft wenigstens 6 Wochen gemästet hat, vom Kommunalverband nicht versagt werden, es sei denn, daß der Bedarf des Selbstversorgers für eine übermäßig lange Zeit gedeckt würde, so daß mit dem Verderben eines Teiles des Fleisches zu rechnen wäre. Dem Selbstversorger dürfen diejenigen Schweine, deren er zur Versorgung seiner Hausangehörigen bedarf, nicht fortgenommen werden. Es wird auch nicht von ihm verlangt, irgend einen Teil des Schweinefleisches abzuliefern. Lediglich eine Anrechnung auf seine Fleischkarte findet statt; aber — je nach der Zahl der vom Selbstversorger auf den Kopf der von ihm zu versorgenden Personen geschlachteten Schweine — beim ersten Schwein nur mit $\frac{1}{2}$, beim zweiten Schwein nur mit $\frac{2}{5}$ des tatsächlichen Gewichts, so daß dem Selbstversorger voll oder wenigstens annähernd die doppelte Portion zukommt als der übrigen Bevölkerung. Bei der Anrechnung soll überdies dafür gesorgt werden, daß dem Selbstversorger die Möglichkeit bleibt, daneben noch frisches Fleisch auf die Fleischkarte zu bekommen.

Im folgenden sollen an zwei Beispielen die Bestimmungen über die Hauschlachtungen näher erläutert werden:

1. Beispiel: Der Haushalt des Selbstversorgers A besteht aus 4 Personen (er selbst, seine Frau, ein Knecht, eine Magd). Diesen stehen in der Woche $4 \times 250 \text{ g} = 1000 \text{ g}$ oder 1 kg Fleisch zu; im Jahre also 52 kg.

Schlachtet der Selbstversorger nun ein Schwein mit einem Schlachtgewicht von 104 kg, so behält er diese 104 kg Fleisch zur freien Verfügung. Die Hälfte davon (= 52 kg) wird ihm auf seine Fleischkarte angerechnet, und damit ist sein Fleischbedarf für das Wirtschaftsjahr gedeckt. Er hat aber dadurch, daß er Selbstversorger ist, 52 kg mehr Fleisch als der Nichtselbstversorger (der Städter).

2. Beispiel: Der Haushalt des Selbstversorgers B besteht aus 5 erwachsenen Personen (er selbst, seine Frau, 1 Knecht, 2 Mägde), 3 Kindern im Alter über 6 Jahren und 2 Kindern im Alter unter 6 Jahren.* Diese Personen haben Anspruch auf $9 \times 250 \text{ g}$ Fleisch die Woche = 2250 g. Schlachtet der Selbstversorger ein Schwein von 120 kg Lebendgewicht = 96 kg Schlachtgewicht, so werden ihm von diesem Schlachtgewicht nur 48 kg auf Fleischkarte angerechnet. Die Schlachtung des Schweines würde also die Fleischkarte für 21 Wochen voll in Anspruch nehmen; erklärt der Selbstversorger aber, daß er statt 21 Wochen 80 Wochen mit den aus dem Schwein gewonnenen Fleischvorräten reichen will, so würden ihm noch für 9 Wochen, also $9 \times 2250 \text{ g} = 20 \frac{1}{4} \text{ kg}$ Fleisch zustehen, das er je nach Bedarf in dieser Zeit auf Fleischkarte kaufen kann.

Hiernach hat der Selbstversorger vor allen übrigen Verbrauchern den wesentlichen Vorteil voraus, daß ihm die Hälfte des aus der Hauschlachtung erzielten Fleisches über die allgemeine Fleischration hinaus, also sozusagen fleischkartensfrei, zur Verfügung steht. Es ist nicht verständlich, wie angesichts dieser Tatsache behauptet werden kann, die Aufzucht und Mast von Schweinen sei für die Ernährung des Mästers und seiner Angehörigen durch die neue Regelung des Fleischverbrauchs wertlos geworden. Der Vorteil ist vielmehr so groß, daß es nur der bisher fehlenden Aufklärung bedürfen wird, um die angeblich abschreckende Wirkung der Bestimmungen in ihr Gegenteil zu verwandeln.

Landwirtschafts-Kammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

* Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.